



Sätze zur Schadensermittlung bei der Schadens- kompensation durch den "Ausgleichsfonds Große Beutegreifer"

1 Rahmenbedingungen

1.1 Risse von Luchs, Wolf und Bär werden kompensiert

Risse von Luchs, Wolf und Bär werden nach der "Ausgleichsregelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachtem Schaden durch den Ausgleichsfonds Große Beutegreifer" kompensiert, der von der Wildland-Stiftung Bayern, dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und dem World Wide Fund for Nature getragen wird. Der Bayerische Naturschutzfonds fördert den Ausgleichsfonds mit 80% der Kosten für die Ausgleichszahlungen.

Eine Ausgleichszahlung erfolgt immer dann, wenn die Gesamtbewertung aller Indizien auf einen Großen Beutegreifer hinweist. Diese Entscheidung erfolgt in jedem Einzelfall durch die Zusammenführung der Erstdokumentation eines Vertreters des Netzwerks "Große Beutegreifer" und der Zweitedokumentation des zuständigen Veterinärs.

Die Zusammenführung beider Dokumentationen übernimmt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU). Es nimmt unter Berücksichtigung aller Indizien und auf Basis verschiedener fachlicher Einschätzungen eine Gesamtbewertung vor. Auf dieser Basis spricht das LfU eine schriftliche Empfehlung an die Trägergemeinschaft zur Auszahlung oder Nichtauszahlung aus.

Eine Auszahlung kann bereits nach der Erst- und Zweitedokumentation erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht auf die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer besteht (Nr. 5.3 der Ausgleichsregelung).

Die Kosten der Abklärung von möglichen Wolfsrissen über genetische Analysen (z.B. Speichelproben) stehen im Regelfall nicht im Verhältnis zur Schadenshöhe. Bei Mehrfachtötungen bzw. Verlust von wertvollen Zuchttieren ist eine derartige Analyse jedoch erforderlich.

1.2 Der Ausgleichsfonds gilt für Nutztiere

Nutztiere sind nach § 2 Abs. 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Dies sind:

- Schafe, Ziegen
- Gehegewild
- Rinder
- Pferde, Esel, Maultiere-, und -esel
- Bienen
- Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.)
- Alpakas, Lamas
- Strauße, Emus, Nandus
- Gebrauchshunde

Schäden an Alpakas, Lamas und Straußen werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Zweck gehalten werden. Bei Hunden werden für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchshunde" (Herdenschutz-, Hütehunde- bzw. Koppelgebrauchshunde) ausgeglichen.

1.3 Folgende Schäden werden kompensiert:

- 100 % der von einem großen Beutegreifer direkt verursachten Schäden an Nutztieren (Nr. 2.1 und 2.2 der Ausgleichsregelung);
- 100 % der von einem großen Beutegreifer direkt verursachte Sachschäden nach Einzelfallprüfung bis maximal 500 €, z.B. Bienenstock, Weideeinrichtungen (Nr. 2.1 und 2.3 der Ausgleichsregelung). In besonderen Härtefällen kann der "Ausgleichsfonds Große Beutegreifer" einen Ausgleich gewähren, der über 500 € hinaus geht;
- 80% der Tierarztkosten innerhalb bestimmter Grenzen (Nr. 2.1 und 2.4 der Ausgleichsregelung);
- 100 % des mit einem Schadensereignis verbundenen Arbeitsaufwandes für die Suche nach vermissten Tieren innerhalb bestimmter Grenzen (Nr. 2.4 der Ausgleichsregelung);
- Schäden unter 50 € und über 30.000 € werden nicht ausgeglichen (Nr. 2.1 der Ausgleichsregelung).

1.4 Bestimmung der Höhe des Schadens, nach der sich die Ausgleichszahlungen berechnen

- Die Höhe des Schadens wird für alle drei Beutegreifer gleich bestimmt;
- Die Höhe des Schadens an Nutztieren bestimmt sich pro getötetem bzw. schwer verletztem Tier grundsätzlich maximal nach dem Höchstsatz des Tiergesundheitsgesetzes (vgl. Tabelle 1). Ausnahmen gelten im Einzelfall für wertvolle Zuchttiere (siehe Tierart spezifische Auflistungen unter Nr. 2 bis 5);
- Die Höhe des Sachschadens ist konkret zu belegen;
- Für die Bestimmung der Tierarztkosten gelten die Grundsätze unter Nr. 6;
- Die Höhe des Arbeitsaufwandes bestimmt sich nach den Grundsätzen unter Nr. 7.

Tabelle 1: Höchstsätze der Tierseuchenkasse je Tier auf Grundlage von § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferd	6.000 €
Rind	4.000 €
Schwein	1.500 €
Gehegewild	1.000 €
Schaf	800 €
Ziege	800 €
Geflügel	50 €
Bienen, je Volk	200 €

1.5 Nachweispflicht

Der Schadensausgleich ist an den Nachweis des getöteten oder verletzten Tieres gebunden. Bei besonderen Schadensereignissen ist eine Härtefallprüfung möglich.

1.6 Prävention vor Kompensation

Grundsätzlich hat die Prävention Vorrang vor dem Ausgleich von Schäden. Der Nutztierhalter kann daher einen Schadensausgleich nur erhalten, wenn er zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen hat (Nr. 4 der Ausgleichsregelung).

Dieser Grundsatz gilt jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Eine bayerische Richtlinie zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen ist in Kraft getreten;
- das LfU hat in Ergänzung zu der o.g. Förderrichtlinie eine Gebietskulisse mit „Wolfsgebieten“ festgesetzt und auf seiner Homepage veröffentlicht, in der Präventionsmaßnahmen gefördert werden.

Solange die beiden Voraussetzungen nicht gegeben sind findet der Grundsatz „Prävention vor Kompensation“ in Bayern keine Anwendung.

Nähere Informationen werden auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt veröffentlicht.

1.7 Pflichten des Nutztierhalters

- Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde (bei wiederholtem Versäumnis gegebenenfalls Aberkennung der Auszahlung);
- Auskunftspflicht;
- Nachweis der Beschaffungskosten, falls zutreffend;
- Anwendung einer guten fachlichen Praxis (v.a. nachweisliche Befolgung der Sorgfaltspflicht gemäß § 833 Bürgerliches Gesetzbuch).

1.8 Pflichten der Behörden/Trärgemeinschaft

- Pflicht der Behörden: Gewährleistung der Begutachtungsstrukturen: zeitnahe und professionelle Erfassung und Dokumentation des Vorfalls durch Mitglieder des Netzwerks Große Beutegreifer und der beteiligten Veterinäre;

- Die Untersuchung und Entscheidung erfolgen in transparenter Art und Weise.
- Der Zeitraum zwischen Vorfall und Auszahlung soll im Regelfall unter 6 Wochen, im Falle einer Auszahlung bei begründetem Verdacht (Nr. 5.3 der Ausgleichsregelung) bis zu 4 Wochen liegen;
- regelmäßige Überprüfung der Funktionalität des Systems sowie der Angemessenheit der Pauschalsätze und bei Bedarf Weiterentwicklung.

2 Höhe des Schadens an Schafen und Ziegen

Schäden an Schafen und Ziegen werden über Standardkostensätze bestimmt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden an Schafen und Ziegen (Stand 2015).

Tierart	Gruppe		Satz
Schaf	Lamm		120 €
	Mutterschaf (ab 1. Zahnwechsel oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch	200 €
		Herdbuch	250 €
	Bock	nicht Herdbuch	200 €
Herdbuch		durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse	
Ziege	Kitz		90 €
	Mutterziege (ab 1. Zahnwechsel, oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch	160 €
		Herdbuch	220 €
		Herdbuch CAE/Pseudo TB unverdächtig	400 €
	Bock	nicht Herdbuch	180 €
Bock	Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse	

Die Standardkostensätze der Tabelle 2 basieren auf dem jeweiligen Marktwert der Tiere (zu erreichender Verkaufspreis bei Direktvermarktung) und werden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit Nutztierhalterverbänden erarbeitet.

Der Schaden an Zuchtböcken wird auf Grundlage des durchschnittlichen Versteigerungspreises des Vorjahres (Ziegen) bzw. der letzten drei Jahre (Schafe) der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse bestimmt (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4). Die auf den Auktionen erzielten Preise werden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Als Nachweis des Zuchtstatus ist vom betroffenen Tierhalter die Zuchtbeueintragung vorzuweisen. Die Höchstbeträge des Tiergesundheitsgesetzes sind im Allgemeinen nicht zu überschreiten. Im Einzelfall können bei wertvollen männlichen Zuchtieren auf Grundlage der angeführten Durchschnittstabellen höhere Schadenssummen zugrunde gelegt werden.

Tabelle 3: Erzielte Verkaufspreise von Zuchtschafböcken in Bayern in den Jahren 2015-2017

Rasse	Auktionen 2015-2017
Merinolandschaf	1.277 €
Schwarzköpfiges Fleischschaf	554 €
Suffolk	635 €
Texelschaf	409 €
Weißes Bergschaf	566 €
Braunes Bergschaf	570 €
Brillenschaf	410 €
Alpines Steinschaf	411 €
Rhönschaf	558 €
Coburger Fuchsschaf	508 €
Graue Gehörnte Heidschnucke	409 €
Milchschaft	357 €

Tabelle 4: Erzielte Verkaufspreise von Zuchtziegenböcken in Bayern in den Jahren 2015-2017

Rasse	Auktionen 2015-2017
Bunte Deutsche Edelziege, männl.	625 €
Weißer Deutsche Edelziege, männl.	489 €
Burenziege, männl.	506 €
Alle Rassen, weibl.	225 €

3 Höhe des Schadens an Gehegewild

Schäden an Gehegewild werden auf Grundlage von Standardkostensätzen bestimmt (vgl. Tabelle 5). In Jagdgattern gelten die gleichen Regeln wie in Tierproduktionsgehegen. Der finanzielle Wert von Zuchthirschen wird durch Sachverständige festgestellt, welche der Landesverband Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e.V. zur Verfügung stellt. Bei älteren Hirschen wird gegebenenfalls der Zuchtwert zugrunde gelegt. Ein etwaiger Trophäenwert wird nicht als Schaden berücksichtigt.

Tabelle 5: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden an Gehegewild (Stand 2015).

Tierart	Gruppe	Satz
Rotwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	125 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	250 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	350 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	375 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Sikawild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	100 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	200 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	275 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	300 €

	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Damwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	75 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	150 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	200 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	225 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Muffelwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	70 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	140 €
	Schafe (Weiblich, > 1 Jahr)	200 €
	Widder (Männlich, > 1 Jahr, zur Schlachtung)	250 €
	Zuchtwidder	Individuell durch Sachverständige

4 Höhe von Schäden an Bienenständen

Bären können Schäden sowohl an den Bienen und Vorräten als auch an den eingesetzten Betriebsmitteln verursachen. Diese werden auf der Grundlage von Standardkostensätzen, welche additiv anzuwenden sind, bestimmt (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Schäden an Bienenständen (Stand 2015).

Gruppe	Betriebsmittel	Bienen inkl. Vorräte
Begattungseinheit	20 €	30 €
Jungvolk	100 €	100 €
Wirtschaftsvolk	200 €	150 €

5 Höhe von Schäden an anderen Nutztieren

Schäden an anderen als in den Punkten 2 bis 4 genannten Nutztieren werden nach Vorlage des Beschaffungsbeleges oder nach Einschätzung des Veterinärs bestimmt. Es gelten grundsätzlich die unter Punkt 1.4 genannten Höchstsätze der Tierseuchenkasse.

6 Umgang mit durch große Beutegreifer verletzten Tieren

6.1 Ansprüche an die Begutachtung

- Die Begutachtung muss so einfach und so schnell wie möglich sein, dabei aber noch fachlich hochwertige Standards einhalten;
- Ablauf und Ansprechpartner bei Tierhalter und Tierärzten müssen klar und bekannt sein;
- Ein totes Tier ist nicht Voraussetzung für den Ausgleich von Arzt-/Behandlungskosten für verletzte Tiere;
- Der Tierhalter darf nicht aus der Pflicht genommen, aber auch nicht bevormundet werden.

6.2 Grundsätze bei verletzten Tieren

Beim Ablauf der Dokumentation und dem nachfolgenden Vorgehen wird die Einhaltung tierschutzgerechter Standards gewährleistet.

- Ein lebensfähiges Tier ist mehr wert als ein totes Tier.
- Eine fachkundige Wundversorgung wird gewährleistet (Tierschutz!).
- Es erfolgt keine Erhaltung des Tieres um jeden Preis (Tierschutz!).
- Die Entscheidung über schwerwiegende Verletzungen und deren Behandlungswürdigkeit trifft eine kompetente Person (Tierarzt).
- Die Tötung eines verletzten Tieres erfolgt nur bei Einvernehmen von Halter und Dokumentierer oder Entscheidung durch den Tierarzt. Sind sich Dokumentierer und Tierhalter einig, gilt deren Urteil. Bei Uneinigkeit wird ein Tierarzt hinzugezogen und diesem die Entscheidung übertragen.
- Aus Tierschutzaspekten ist die Expertise des Tierarztes hinzuzuziehen. Die Kosten für die tierärztliche Untersuchung werden vom Ausgleichsfonds anteilig in Höhe von bis zu 35 € übernommen, auch wenn im Nachhinein kein Großer Beutegreifer als Verursacher festgestellt wird.

6.3 Vorgehen bei Nutztieren (nicht Gehegewild)

Die normale (kleinere) Wundversorgung erfolgt durch den Tierhalter selbst. Wird ein Tierarzt hinzugezogen, werden 80% der entstehenden Untersuchungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 35 €.

Bei verletzten Tieren ist ein Tierarzt hinzuziehen, wenn dies vom betroffenen Nutztierhalter oder vom Dokumentierer als notwendig erachtet wird. Von den Untersuchungskosten durch den Tierarzt (nicht von der Behandlung!) werden 80% ersetzt, jedoch maximal 35 €. Dies gilt in der Regel für die gesamte Untersuchung durch den Tierarzt, auch wenn mehrere Tiere betroffen waren. Bei sehr aufwändigen Geschehnissen ist eine höhere Vergütung im Einzelfall möglich.

Entscheiden Dokumentierer und Tierhalter gemeinsam bzw. der hinzugezogene Tierarzt, dass eine Behandlung notwendig ist, werden zusätzlich 80% der Behandlungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 30% des Tierwerts (Untergrenze 20 €, Obergrenze 150 €).

6.4 Verletztes Gehegewild

Bei verletztem Gehegewild ist in der Regel eine Betäubung der verletzten Tiere zur Untersuchung notwendig. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist wie bei Punkt 6.3 beschrieben, zu verfahren - die Tötung eines augenscheinlich schwer verletzten Tieres sollte daher Vorrang gegenüber einer Betäubung und anschließenden Begutachtung haben.

6.5 Vorgehen in strittigen Fällen

6.5.1 Fall A

Der Tierhalter holt bei nur leicht verletzten Tieren einen Tierarzt. Der Tierarzt bestätigt einen Behandlungsbedarf, obwohl dieser nach Meinung des Dokumentierers nicht gegeben ist.

- Der Vorfall wird vom Dokumentierer vermerkt. Alles Weitere folgt dem normalen Procedere (Auszahlung von bis zu 35 € und 30 % des Tierwertes).

6.5.2 Fall B

Der Tierhalter tötet das verletzte Tier (Erlösung von Leiden) vor Eintreffen des Dokumentierers – der Dokumentierer muss die Schwere der Verletzung prüfen, um festzustellen, ob die Tötung tatsächlich notwendig war.

- Bestätigt der Dokumentierer die Notwendigkeit der Tötung, dann normales Procedere;
- Ist die Notwendigkeit der Tötung laut Dokumentierer fraglich, dann wird dies vermerkt und sonst nach normalem Procedere verfahren;
- Ist die Notwendigkeit der Tötung nach dem Urteil des Dokumentierers nicht gegeben, dann wird ein Tierarzt hinzugezogen, um eine weitere Expertise einzuholen;
- Bestätigt Tierarzt die Notwendigkeit der Tötung, dann normales Vorgehen;
- Bestätigt Tierarzt, dass Tötung nicht notwendig gewesen wäre, dann erfolgt keine Auszahlung.

6.5.3 Fall C

Der Tierhalter plädiert bei einer leichten Verletzung (z.B. Kratzer) für die Tötung des Tieres. Dokumentierer und Tierhalter diskutieren vor Ort über eine mögliche Tötung.

- Es ist ein Tierarzt hinzuziehen, dieser spricht seine Expertise aus.
- Stimmt Tierarzt der Tötung zu, erfolgt diese. Der Dokumentierer vermerkt den Vorfall, alles Weitere folgt dem normalen Procedere.
- Stimmt Tierarzt der Tötung nicht zu, der Tierhalter führt diese jedoch trotzdem aus, erfolgt keine Auszahlung.

6.5.4 Fall D

Während der Brunftzeit können vor allem bei männlichem Rotwild schwere Verletzungen und Todesfälle durch Rankkämpfe entstehen.

- Ist dieses "Forkeln" als Todesursache nicht eindeutig nachzuweisen, erfolgt lediglich ein Vermerk des Dokumentierers, dann normales Procedere.
- Kann der Veterinär der Tierverwertungsanstalt einen entsprechenden Verdacht des Dokumentierers erhärten, erfolgt keine Auszahlung.

7 Höhe des Arbeitsaufwandes

Die Höhe des Arbeitsaufwandes für die Suche nach vermissten Tieren (Nr. 2.4 der Ausgleichsregelung) wird auf der Grundlage eines Stundensatzes von 18 € pro Person anhand der für die Suche tatsächlich aufgewendeten Zeit einmalig für ein bestimmtes, zeitlich und räumlich abgrenzbares Schadensereignis ermittelt. Die Dauer der Suche, die Anzahl der Suchenden und die diesbezügliche Notwendigkeit müssen vom Geschädigten glaubhaft gemacht werden.

Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Tiere nicht übersteigen. Die Obergrenze liegt bei 300 € pro Schadensereignis.

8 Gewährleistung der Funktionalität

Das System wird regelmäßig durch die Trägergemeinschaft und die beteiligten Strukturen des Monitorings auf dessen Funktionalität überprüft. Die Grundlage hierzu stellen die Einschätzungen der Dokumentierer sowie der beteiligten Behörden und Verbände dar.

Eine Weiterentwicklung des Systems erfolgt in Abstimmung mit den im Anschluss genannten Personen und Verbänden, wobei der Trägergemeinschaft die letztendliche Entscheidung vorbehalten ist.

Behörde/ Verband und zuständiger Ansprechpartner	
<p>Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern e.V.</p> <p>Johann Stöckl Rudolf-Diesel-Ring 1a 83607 Holzkirchen 08024/4604445 almwirtschaft@avo.bayern.de</p>	<p>Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Tierzucht</p> <p>Dr. Christian Mendel Prof. Dürrwächter-Platz 1 85586 Poing-Grub 089/99141-120 Christian.Mendel@LfL.bayern.de</p>
<p>Alpwirtschaftlicher Verein Allgäu e.V.</p> <p>Dr. Michael Honisch Liststr. 8 87509 Immenstadt 08323/4833 alpwirtschaft@ava.bayern.de</p>	<p>Landesbund für Vogelschutz e.V.</p> <p>Dr. Andreas von Lindeiner Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein 09174/477530 a-v-lindeiner@lbv.de</p>
<p>Bayerischer Bauernverband e.V.</p> <p>Martin Erhardsberger Max Joseph-Straße 9 80333 München 089/55873-720 martin.erhardsberger@BayerischerBauernVerband.de</p>	<p>Landesverband Bayer. Landwirtschaftlicher Wildhalter e.V.</p> <p>Max Weichenrieder Max-Joseph-Straße 9 80333 München 089/55873108 Wildhalter@BayerischerBauernVerband.de</p>
<p>Bayerische Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V.</p> <p>Josef Grasegger Senator-Gerauer-Str. 23 a 85586 Grub-Poing 089-536227 bhg-schafzucht@t-online.de</p>	<p>Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V.</p> <p>Rene Gomringer Senator-Gerauer-Str. 23a 85586 Grub-Poing 089-536226 LV.SchafeBY@t-online.de</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt</p> <p>Manfred Wölfel Hans-Högn-Straße 12 95030 Hof 09281/18004653 manfred.woelfl@LfU.bayern.de</p>	<p>Landesverband Bayerischer Ziegenzüchter e.V.</p> <p>Johannes Maibom Senator-Gerauer-Str. 23a 85586 Grub-Poing 089-537856 geschaefststelle@ziegenzucht-bayern.de</p>
<p>Bayerischer Naturschutzfonds</p> <p>Georg Schlapp Rosenkavalierplatz 2 81925 München 089/9214-2379 georg.schlapp@stmug.bayern.de</p>	<p>Verein der Werdenfelser Bergschafzüchter e.V.</p> <p>Hans Hibler Hauptstr. 24 82490 Farchant hibler-hans@t-online.de</p>
<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>Dr. Kai Frobels auernfeindstraße 23 90471 Nürnberg 0911/8187819</p>	<p>Wildland-Stiftung Bayern e.V. (stellv. für Landesjagdverband Bayern e.V.)</p> <p>Eric Imm Hohenlindner Straße 12 85622 Feldkirchen</p>

kai.frobel@bund-naturschutz.de	089/990234-0 eric.imm@wildland-bayern.de
Fachzentrum Bienen Dr. Stefan Berg Fachzentrum Bienen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau An der Steige 15 97209 Veitshöchheim 0931/9801-351 stefan.berg@lwg.bayern.de	World Wide Fund for Nature (WWF) Moritz Klose Reinhardtstr. 14 10117 Berlin 030/311777-294 moritz.klose@wwf.de

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Ref. 53/ Dr. Walter Joswig

Stand:

Januar 2019

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.